



Vollzug der Jagdgesetze;

Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für Grau-, Kanada- und Nilgänse wird in den Jagdrevieren folgender Hegegemeinschaften im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 16. Januar bis zum 28. Februar eines jeden Jahres aufgehoben:
 - Hegegemeinschaft Seebachgrund
 - Hegegemeinschaft Unterer Aischgrund
 - Hegegemeinschaft Erlanger Oberland
 - Hegegemeinschaft Aurachgrund
 - Hegegemeinschaft Weisach-Ebrachgrund

Die Schonzeitaufhebung gilt nicht in

- befriedeten Bezirken nach § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Art. 6 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG),
 - Naturschutzgebieten nach Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes und
 - Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Vogelschutzverordnung.
2. Die Zahl der während der verlängerten Jagdzeit (16. Januar bis 28. Februar) erlegten Gänse ist bis zum 10. April jeden Jahres an die Untere Jagdbehörde zu melden.
 3. Die Aufhebung der Schonzeiten im unter Nr. 1. genannten Umfang gilt für 3 Jahre und endet mit Ablauf des 28.02.2023.
 4. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1. bis 3. dieses Bescheides wird angeordnet.
 5. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. Januar 2021 in Kraft.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Haake
Abteilungsleiterin

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Ebene 2 Raumnummer 2.46, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo-Fr 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich Do 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) eingesehen werden.